

Niedersächsischer Schachverband e.V.

Schiedsgericht- und Disziplinarordnung

Stand: beschlossen Kongress 2013

1. Verfahren in Fragen des Spielbetriebes

1.1. Schiedsgerichtsverfahren

1.1.1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Turnierordnung und sonstige den Turnierbetrieb betreffende Fragen entscheidet der Sportdirektor in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Referatsleiter (Spielgeschehen, Damen- oder Seniorenschach).

Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das Turniergericht zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

1.1.2. Gehört ein Mitglied des Turniergerichtes einer Partei an oder ist es selbst Partei, so ist es an der Mitwirkung bei der Entscheidung verhindert. Über die Frage, ob eine Verhinderung vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder des Turniergerichtes.

1.2. Disziplinarverfahren

1.2.1. Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet werden bei Verstößen von Einzelpersonen, Vereinen, Bezirken und ggf. deren Untergliederungen gegen

a) die Turnierordnung des Verbandes

b) rechtmäßige Anordnungen von Verbandsorganen

c) Beschlüsse des Kongresses, soweit in diesen Fällen ein Zusammenhang mit dem Spielbetrieb besteht.

d) Beleidigungen, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen.

1.2.1.1. Bei den in 1.2.1. genannten Verstößen entscheidet der Sportdirektor.

1.2.1.2. Verstöße können wie folgt geahndet werden:

- Ermahnung

- Verweis

- Annullierung von Spielergebnissen und ggf. Anordnung von Wiederholungsspielen

- Verlusterkklärungen (sowohl Partien als auch Mannschaftskämpfe)

- Ausschluss aus laufenden Veranstaltungen

- Geldbußen bis zu 500,-- €

- Spielsperren mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren

- Punktabzüge

Zwangsabstiege

1.2.1.3. Hält der Sportdirektor ein Ausschlussverfahren für erforderlich, so kann er bis zur Entscheidung des Kongresses nach Nr. 4 der Satzung den betreffenden Spieler oder Verein für alle Verbandsveranstaltungen sperren, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass ein Verstoß im Sinne der Nr. 4.2 (b) der Satzung vorliegt.

1.2.2. Gegen die Entscheidung des Sportdirektors ist die Beschwerde beim Turniergericht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Ziffer 1.1.2. gilt entsprechend.

Die Beschwerde hat nur bei Geldbußen aufschiebende Wirkung.

1.2.3.1. Ein Disziplinarverfahren ist nur auf Antrag einzuleiten.

1.2.3.2. Antragsberechtigt sind der Sportdirektor sowie der jeweilige Referatsleiter, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Verstoß ereignet hat, sowie jeder, der durch den Verstoß benachteiligt worden ist.

1.2.4. Soweit ein Verfahren nach 1.1.1. vorgesehen ist, kann ein Disziplinarverfahren nur im Anschluss an das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden.

Die in dem Verfahren nach 1.1.1. getroffenen Feststellungen und Entscheidungen haben für das Disziplinarverfahren bindende Wirkung.

1.3. Turniergericht

1.3.1. Das Turniergericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und vom Kongress für vier Jahre gewählt werden. In gleicher Weise werden drei Stellvertreter gewählt.

1.3.2. Bei Verhinderung im Sinne von 1.1.2. rückt ein Stellvertreter nach, der selbst nicht an der Entscheidung verhindert ist.

2. Verfahren in organisatorischen Fragen

2.1. Schiedsgerichtsverfahren

2.1.1. Bei Streitigkeiten über organisatorische Fragen sowie alle Fragen, die nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2.1.2. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Entscheidung die schriftlich niedergelegte Beschwerde an das Ehrengericht zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

- 2.1.3. Gehört bei einer Entscheidung nach 2.1.1. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder bei einer Beschwerdeentscheidung des Ehrengerichtes einer der Parteien an oder ist selbst Partei, so ist es an der Mitwirkung bei der Entscheidung verhindert.

Über die Frage der Verhinderung entscheiden die übrigen Mitglieder des Gremiums.

2.2. Disziplinarverfahren

- 2.2.1. Ein Disziplinarverfahren kann eingeleitet werden bei Verstößen von Einzelpersonen, Vereinen, Bezirken und ggf. deren Untergliederungen gegen

a) die Satzung des Verbandes

b) die Turnierordnung des Verbandes

c) rechtmäßige Anordnungen von Verbandsorganen

d) Beschlüsse des Kongresses, soweit in diesen Fällen ein Zusammenhang mit dem Spielbetrieb nicht besteht;

ferner bei

e) unsportlichen und unkameradschaftlichem Verhalten von Einzelpersonen innerhalb der Verbandsorganisation

f) Beleidigungen, die innerhalb der Schachorganisation geschehen sind.

- 2.2.2. Bei den in 2.2.1. genannten Verstößen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der eine der in 1.2.1.2. und 1.2.1.3. genannten Maßnahmen ergreifen kann. Darüber hinaus kann er die Ausübung einer Funktion in der Verbandsorganisation bis zu drei Jahre untersagen. 2.1.3. gilt entsprechend.

- 2.2.3.1. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist die Beschwerde beim Ehrengericht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. 2.1.3. gilt entsprechend.

- 2.2.3.2. Die Beschwerde hat nur bei Geldbußen aufschiebende Wirkung.

2.3. Ehrengericht

- 2.3.1. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und vom Kongress für vier Jahre gewählt werden. In gleicher Weise werden drei Stellvertreter gewählt.

- 2.3.2. Bei Verhinderung im Sinne von 2.1.3. rückt ein Stellvertreter nach, der selbst nicht an der Entscheidung verhindert ist.